



Vereinsatzung der Rhöner Drachen- u. Gleitschirmflieger Poppenhausen e.V.

Übersicht:

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Hängegleiter- und Gleitsegelportes in der Rhön und die fachliche Weiterbildung der Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

genehmigt am 13. März 2016

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

Der Verein führt den Namen Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger Poppenhausen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 36163 Poppenhausen (Wasserkuppe) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gersfeld eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege des Hängegleiter- und Gleitschirmsports sowie durch die fachliche Weiterbildung der Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

(A) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Hängegleiter- und Gleitsegelsport fördert und einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.
2. Aktive Mitglieder können nach Aufgabe des Flugsportes auf Antrag zum passiven Mitglied werden. Die passive Mitgliedschaft als Förderer des Vereins ist möglich.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

(B) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum laufenden Geschäftsjahresende zu erfolgen. Sie befreit jedoch nicht von der Zahlung des laufenden Vereinsbeitrages.
2. Durch Ausschluss:
 - (a) Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - (b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wegen Schädigung des Vereinsinteresses und bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, Geschäftsordnung oder Geländeordnung
 - bei gefährdendem Verhalten gegenüber sich oder Dritten

- bei Nichteinhalten seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung
 - bei Nichtantreten des Fahr- und Flugleiterdienstes ohne Begründung oder ohne Ersatz
- (c) Die Entscheidung über den Ausschluss steht der Vorstandschaft zu. Einspruch kann binnen zwei Wochen geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (a) Rechte der Mitglieder Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (b) Pflichten der Mitglieder
1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Gebühren werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Flugsportes sich und Dritte vor Schaden zu bewahren und somit einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit im Luftsport zu leisten.
 3. Der Vereinsbeitrag ist nur durch Bankeinzug oder Banklastschrift zu zahlen.

§4 ORGANE DES VEREINS

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Geschäftsführender Vorstand

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 14-tägiger Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Satzungsänderungen
- evtl. Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, oder wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Akklamation, auch bei der Wahl der Vorstandschaft. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder wird schriftlich abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§6 VORSTANDSCHAFT

(a) Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Vereinsvorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, den Sektionsleitern Bayern, Thüringen, Hessen und den Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder bei Dringlichkeitsanträgen auch fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangen.

Der/Die Schriftführer/in erledigt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr. Er/Sie führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Dem/Der Kassierer/in obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er/Sie hat ein Kassenbuch zu führen und den Voraus-Etat aufzustellen.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.

(b) Beiträge

- (1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet gleichfalls über Vertragsin-

halte und -bedingungen bei Zahlung einer Vergütung nach (2).

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe von Aufwendungsersatz festgesetzt werden.

§7 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je allein. Die Bankvollmacht erstreckt sich auf den 1. und 2. Vorsitzenden und den/die Kassierer/in.

§8 BEURKUNDUNG UND BESCHLÜSSE

Die in allen Sitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss unverzüglich der Mitgliederversammlung und den Dachverbänden mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.